

den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei eine Empfehlung zum Entzug der Fahrerlaubnis und zur Dffuer des Entzugs unterbreiten.

Mit einer Empfehlung ist der Hinweis zu verbinden, daß der Empfänger gesetzlich verpflichtet ist, innerhalb von 2 Wochen zur Empfehlung schriftlich Stellung zu nehmen. Die Verwirklichung der Empfehlung ist zu kontrollieren.

5.3.

Zur Kontrolle der Beschlüsse (§ 21 Absätze 1 und 3 SchKO)

Die Kontrolle der Verwirklichung der von der Schiedskommission gefaßten Beschlüsse durch ihre Mitglieder soll — wenn überhaupt eine längere Zeit erforderlich ist — im Hinblick auf die Regelung im § 61 Abs. 1 SchKO den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten. Die Schiedskommission kann, wenn sie bei ihrer Kontrolle eine positive Entwicklung feststellt, eine vorher festgelegte Kontrollzeit abkürzen und die Kontrolle beenden.

BJI.

Zu weiteren Möglichkeiten vorbeugender Tätigkeit (§ 12 GGG)

Neben der vorbeugenden Tätigkeit und Erziehungsarbeit, die sich unmittelbar aus der Beratung wegen Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten, Verletzung der Schulpflicht, arbeitsscheuen Verhaltens und aus der Lösung zivilrechtlicher und anderer Rechtsstreitigkeiten ergibt, sind die Möglichkeiten, dem Entstehen von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen sowie Rechtsstreitigkeiten mittels der im § 12 GGG gewiesenen Formen der Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Kräften entgegenzuwirken, voll zu nutzen. Führt die Schiedskommission dazu Aussprachen mit Bürgern durch, sind dies keine Beratungen gemäß § 10 GGG bzw. Kapitel III und IV der SchKO, da diese Übergabeentscheidungen oder Anträge voraussetzen.

Erziehungsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 GGG, §§ 26, 35, 41, 45, 49 SchKO dürfen in solchen Fällen demnach nicht festgelegt werden.“

Zur Einleitung, Vorbereitung und Durchführung der Beratungen der Konfliktkommissionen wegen Verfehlungen sowie zu den Maßnahmen zur Verstärkung der gesellschaftlichen Wirksamkeit ihrer Tätigkeit vgl. die entsprechenden Ziff. 1.1.1., 3.5., 4.2., 4.3., 4.5., 4.6. und 7. der RL Nr. 28 des OG vom 24. 3.1976 zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen (GBI. Sdr. Nr. 871).

§9

Verfolgung der Straftat

Der Staatsanwalt kann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen Anklage erheben, wenn sich nachträglich dem entscheidenden Organ nicht bekannte Tatsachen heraussteilen, aus denen sich ergibt, daß es sich um eine Straftat handelt.

Schlußbestimmungen

§10

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei und der Minister für Handel und Versorgung erlassen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Anweisungen.

Anmerkung: Vgl. Anm. zu §6.

§11

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsverordnung vom 1. Februar 1968 zum Einführungsgesetz des StGB — Verfolgung von Verfehlungen - (GBI. II Nr. 21 S. 89) außer Kraft.